

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 4. Oktober

1950

Inhalt:

<i>Gesetz über die Organisation der Volksschulen (Schulorganisationsgesetz, SchOG) vom 8. August 1950</i>	S. 159	<i>ausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GVBl. S. 184) vom 23. August 1950</i>	S. 162
<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 30. August 1950</i>	S. 161	<i>Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung vom 30. August 1950</i>	S. 162
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug der Baumeisterverordnung vom 1. August 1950</i>	S. 161	<i>Dritte Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 5. September 1950</i>	S. 163
<i>Dritte Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. August 1950</i>	S. 161	<i>Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950, vom 30. August 1950</i>	S. 165
<i>Vierte Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. August 1950</i>	S. 162	<i>Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau (GSWDB) vom 10. Juli 1950</i>	S. 166
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. Juni 1949 über den Gewerbesteuer-</i>		<i>Bekanntmachung der Bayer. Versicherungskammer über Änderung der Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. September 1950</i>	S. 168

Gesetz

über die Organisation der Volksschulen (Schulorganisationsgesetz, SchOG)

Vom 8. August 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Teil

Die öffentliche Volksschule

§ 1

(1) Die Volksschulen werden im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden und nach gutachtlicher Stellungnahme der Schulpflegschaften vom Staat errichtet. Das Nähere regeln die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Schulpflegegesetzes.

(2) Die Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Staates; er beteiligt daran die Gemeinden nach Maßgabe des Schulaufsichtsgesetzes.

(3) Die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der Volksschulen obliegt den Gemeinden.

§ 2

(1) In jeder Gemeinde ist grundsätzlich wenigstens eine Volksschule zu errichten.

(2) Aus erheblichen Gründen kann für mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) errichtet werden. Die beteiligten Gemeinden bilden einen Schulverband, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.

(3) Nach Bedarf sind in einer Gemeinde weitere Volksschulen zu errichten. Dies gilt insbesondere, wenn die Zahl der volksschulpflichtigen Kinder, denen eine Volksschule der für sie gewählten Art (Bekanntnisschule, Gemeinschaftsschule) in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung steht, in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich 25 beträgt.

§ 3

(1) Für jede Volksschule ist ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel zu bilden mit der Maßgabe, daß alle innerhalb dieses Gebietes wohn-

haften volksschulpflichtigen Kinder der Schulpflicht an dieser Schule zu genügen haben.

(2) Die Bildung der Schulsprengel erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden nach gutachtlicher Stellungnahme der Schulpflegschaften.

§ 4

(1) Für jede Volksschule ist die Zahl der zu bildenden Klassen zu bestimmen.

(2) Nach der Klassenbildung sind die Volksschulen entweder ungeteilte Schulen, wenn sämtliche Schülerjahrgänge in einer Klasse vereinigt sind, oder teilweise ausgebaute Schulen, wenn zwei oder mehrere Schülerjahrgänge zu einer Klasse zusammengefaßt sind, oder voll ausgebaute Schulen, wenn für jeden Schülerjahrgang eine oder mehrere Klassen eingerichtet sind.

(3) Die Schülerzahl einer Klasse soll 40 nicht überschreiten.

(4) Für jede Klasse ist eine Lehrerstelle zu errichten.

§ 5

(1) Die Volksschulen werden als Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen errichtet.

(2) Gemeinschaftsschulen sind jedoch nur an Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten.

(3) Als Orte mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung im Sinne des Art. 135 der Verfassung gelten Gemeinden, in denen mindestens 1 Prozent der Bevölkerung anderen Bekenntnissen angehört.

(4) Der Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule kann nur von mindestens fünf Erziehungsberechtigten gestellt werden.

§ 6

(1) Bekenntnisschulen sind Schulen, in denen Kinder eines bestimmten Bekenntnisses nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden.

(2) An Bekenntnisschulen sind nur Lehrer zu verwenden, die geeignet und bereit sind, die Kinder nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen. Die Entschei-

derung hierüber bleibt der staatlichen Schulaufsicht vorbehalten.

§ 7

(1) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband Volksschulen sowohl des einen als auch des anderen Bekenntnisses bestehen, erstrecken sich deren Schulsprengel jeweils nur auf die innerhalb ihres Gebietes wohnhaften volksschulpflichtigen Kinder des betreffenden Bekenntnisses.

(2) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband nur Volksschulen des einen Bekenntnisses bestehen, ist volksschulpflichtigen Kindern des anderen Bekenntnisses auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Besuch einer benachbarten Volksschule des anderen Bekenntnisses oder einer Gemeinschaftsschule zu gestatten.

(3) Ein Wechsel der Schulart während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 8

(1) Gemeinschaftsschulen sind Schulen, in denen Kinder, abgesehen von dem nach Bekenntnissen getrennten Religionsunterricht, gemeinsam nach christlich-abendländischen Grundsätzen unterrichtet und erzogen werden.

(2) An Gemeinschaftsschulen soll bei der Auswahl der Lehrer auf die verschiedenen Bekenntnisse der Kinder Rücksicht genommen werden. In strittigen Fällen ist die Schulpflegschaft zu hören.

§ 9

An allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten (Art. 136 Abs. 1 der Verfassung).

§ 10

(1) Anträge auf Errichtung von Gemeinschaftsschulen müssen schriftlich bei der Gemeindebehörde spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Schuljahres eingereicht werden.

(2) Zur Antragstellung sind diejenigen Erziehungsberechtigten befugt, die nach den geltenden Vorschriften über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen haben.

(3) Anträgen auf Errichtung von Gemeinschaftsschulen ist stattzugeben, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb ermöglicht ist. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzung vorliegt, sind die für die Errichtung von Volksschulen allgemein geltenden Grundsätze (§§ 2, 4) maßgebend.

§ 11

(1) Wenn in einer Gemeinde oder in einem Schulverband sowohl Bekenntnisschulen als auch Gemeinschaftsschulen bestehen, steht den Erziehungsberechtigten (§ 10 Abs. 2) die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei.

(2) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband sowohl Bekenntnisschulen als auch Gemeinschaftsschulen bestehen, erstrecken sich die Schulsprengel der Gemeinschaftsschulen nur auf jene innerhalb ihres Gebietes wohnhaften volksschulpflichtigen Kinder, die nach dem Willen der Erziehungsberechtigten für diese Schule angemeldet werden.

(2) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband nur Gemeinschaftsschulen bestehen, ist volksschulpflichtigen Kindern auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Besuch einer benachbarten Bekenntnisschule zu gestatten.

(3) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband nur Bekenntnisschulen bestehen, ist volksschulpflichtigen Kindern auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Besuch einer benachbarten Gemeinschaftsschule zu gestatten.

(4) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Erziehungsberechtigten kann eine kirchliche Genossenschaft mit der Erteilung des Unterrichts an einer Bekenntnisschule beauftragt werden. Der öffentliche Charakter der Volksschule, die Vorschriften über die Schulpflegschaft und die Schulaufsicht werden dadurch nicht berührt. Auf Antrag muß die angemessene schulische Versorgung der Minderheit in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 sichergestellt werden.

(2) Der Antrag auf Widerruf des Auftrags kann nur von einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Erziehungsberechtigten gestellt werden.

§ 14

Für die Erteilung des Religionsunterrichts, soweit er nicht von der zuständigen Seelsorgegeistlichkeit oder den Volksschullehrern erteilt werden kann, können die Religionsgemeinschaften nach Maßgabe des Bedürfnisses besondere Lehrkräfte aufstellen, für deren Besoldung der Staat die Mittel zur Verfügung stellen wird.

§ 15

(1) Volksschulen und Lehrerstellen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die für ihre Errichtung maßgebend waren (§§ 2, 4) weggefallen sind.

(2) Die betroffenen Schulsprengel sind entsprechend umzubilden.

II. Teil

Private Volksschulen

§ 16

Für volksschulpflichtige Kinder, die in einer gemeinnützigen Erziehungsanstalt erzogen werden, kann die Errichtung einer Volksschule (Anstalts-volksschule) mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden.

§ 17

(1) Für Angehörige eines christlichen Bekenntnisses kann auf Antrag die Errichtung einer Volksschule (christliche Bekenntnissonderschule) mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden, wenn ihnen eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses nicht zur Verfügung steht.

(2) Das gleiche gilt für Angehörige anderer Religions- oder weltanschaulicher Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 18

Israelitischen Glaubensgemeinden kann auf Antrag die Errichtung einer israelitischen Volksschule mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden.

§ 19

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Zulassung privater Volksschulen bleiben unberührt.

Schlußbestimmungen

§ 20

Die Verordnungen über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel vom 26. August 1883 (GVBl. S. 407), vom 1. August 1919 (GVBl. S. 391) und vom 22. Juni 1920 (GVBl. S. 347) werden aufgehoben.

§ 21

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

§ 22

Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. August 1950 in Kraft.

München, den 8. August 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens

Vom 30. August 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Art. 1 Ziffer 3 des Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 23. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 2) erhält folgende Fassung:

3. eine praktische, nicht selbständige Tätigkeit in seinem Berufe nach Ablegung der Staatsprüfung bei Ärzten von 2 Jahren
bei Zahnärzten von 1 Jahr
bei Tierärzten von 1 Jahr
bei Dentisten von 1 Jahr
nachgewiesen hat.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1950 in Kraft.
München, den 30. August 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug der Baumeisterverordnung

Vom 1. August 1950

Auf Grund von § 2 Abs. 2 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) und § 129 Abs. 6 Gewerbeordnung wird bestimmt:

Art. 1

Die Verordnung vom 27. Februar 1932 zum Vollzug der Baumeisterverordnung (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. I Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
„das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung oder der Facharbeiterbrief in einem Bauhauptgewerbe; Bauhauptgewerbe sind das Maurer-, das Zimmerer-, das Betonbau- und das Steinmetzhandwerk“;
2. § 21 erhält folgende Fassung:
„Dem Prüfungszeugnis der vom Staate für die Ablegung der Baumeisterprüfung eingesetzten Prüfungsbehörde wird auf Grund des § 129 Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen beigelegt, und zwar im Maurer-, im Zimmerer-, im Betonbau- und im Steinmetzhandwerk. In dem Prüfungszeugnis ist zu vermerken, daß der Geprüfte auf Grund des § 129 Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in den vorstehend bezeichneten Handwerken besitzt.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 1. August 1950

Dr. Hanns Seidel,
Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft
I. V. Fischer, Staatssekretär
im Bayerischen Staatsministerium d. Innern
I. V. Sattler, Staatssekretär
im Bayer. Staatsministerium f. Unterricht u. Kultus

Dritte Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs- gesetzes

Vom 15. August 1950

Auf Grund des Art. 16 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Ge-

meindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. April 1950 (GVBl. S. 61) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Bezirksverbände haben alljährlich den Stadt- und Landkreisen den auf sie treffenden Umlagebetrag möglichst bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem Rechnungsjahr vorausgeht, mitzuteilen.

(2) Die Landkreise haben alljährlich den kreisangehörigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke, Gutsbezirke) den auf sie treffenden Umlagebetrag möglichst bis spätestens 15. Januar des Kalenderjahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, mitzuteilen.

§ 2

(1) Die Mitteilung des Umlagebetrags (§ 1) erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid).

- (2) Der Umlagebescheid (Abs. 1) hat zu enthalten
- a) die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 13 und 14 FAG. umgelegt werden soll (Umlagesoll);
 - b) die Grundlagen, nach denen die Umlagen insgesamt und für den Umlageschuldner bemessen werden (Bemessungsgrundlagen);
 - c) die Hundertsätze, mit denen die Umlagen bemessen werden (Umlagesätze);
 - d) falls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Umlagesätze von den einzelnen Bemessungsgrundlagen verschieden festzusetzen (Art. 13 Abs. IV S. 2 und Art. 14 FAG.), die Angabe der Gründe, die dafür maßgebend waren;
 - e) falls die Umlagebeschlüsse der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Angabe der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wurde;
 - f) falls von der Möglichkeit des Art. 13 b FAG. Gebrauch gemacht wird, die Angaben der Tatsachen, die die Erhöhung der Hundertsätze (Umlagesätze) und das Ausmaß der Erhöhung rechtfertigen;
 - g) die Angabe, wann und mit welchen Teilbeträgen die Umlage fällig wird, im Fall des Art. 13 a Abs. III FAG. auch die Abrechnung über die vorläufigen Zahlungen;
 - h) die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderliche Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Dem Umlagebescheid soll außerdem eine kurze, erläuterte Übersicht über die Tatsachen beigelegt werden, die eine Erhöhung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (des Umlagesolls) gegenüber dem Vorjahr begründen.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für den Fall des Art. 13 a Abs. III FAG.

§ 3

Die Umlagen sind von den Gemeinden und Landkreisen wie der sonstige Finanzbedarf aufzubringen. Ausfälle an Gewerbe- und Grundsteuer sind ohne Einfluß auf die Höhe der geschuldeten Umlagen.

§ 4

Mehrere Eigentümer eines gemeindefreien Grundstücks haften für die Umlagen als Gesamtschuldner (§ 7 des Steueranpassungsgesetzes).

§ 5

Es treten in Kraft

- a) § 1 mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1951;
- b) die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1950 an.

München, den 15. August 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Anker Müller, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Hans Müller, Staatssekretär

Vierte Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs- gesetzes

Vom 16. August 1950

Auf Grund des Art. 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) in der Fassung des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 6. April 1950 (GVBl. S. 61) wird bestimmt:

§ 1

Für das Rechnungsjahr 1951 gilt abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 2, § 4, § 6 und § 6 a der Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. März 1949 (GVBl. S. 66) in der Fassung des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 6. Dezember 1949 (GVBl. S. 296) folgendes:

1. Es werden angesetzt:

- a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 110 vom Hundert;
- b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die ersten 20 000 Mark (Reichsmark bzw. Deutsche Mark) der Meßbeträge mit 120 vom Hundert; die weiteren 100 000 Mark (Reichsmark bzw. Deutsche Mark) der Meßbeträge mit 160 vom Hundert; die weiteren 400 000 Mark (Reichsmark bzw. Deutsche Mark) der Meßbeträge mit 200 vom Hundert; die weiteren Meßbeträge mit 220 vom Hundert.
- c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital mit 210 vom Hundert.

2. Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für das Rechnungsjahr 1951 werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben:

a) bei der Grundsteuer:

Aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum 15. September 1950 festgesetzt worden sind, soweit sie für das Rechnungsjahr 1950 gelten, sowie aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum 15. September 1950 für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;

b) bei der Gewerbesteuer:

Aus den Gewerbesteuermeßbeträgen. Als Gewerbesteuermeßbeträge werden die Beträge zugrunde gelegt, die sich ergeben, wenn das tatsächliche Aufkommen an Gewerbesteuer vom Ertrag und vom Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1949 bis 30. Juni 1950 durch die Hebesätze, die in dieser Zeit in der Gemeinde (dem ausmärkischen Gebiet, dem Gutsbezirk) maßgebend waren, geteilt und mit 100 vervielfacht wird.

§ 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung vom 23. März 1949 in der Fassung des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 6. Dezember 1949 bleiben unberührt.

3. Für die Festsetzung der Kreisumlage haben die Landkreise die vom Statistischen Landesamt festgestellten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A ihrer kreisangehörigen Gemeinden (ausmärkischen Gebiete, Gutsbezirke) wie folgt zu berichtigen:

Die Beteiligungsbeträge, die eine Sitzgemeinde nach den §§ 37 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733) in der derzeit geltenden Fassung an eine Belegenheitsgemeinde für das vorangegangene Rechnungsjahr abzuführen hatte, sind von der Steuerkraftzahl der Sitzgemeinde abzusetzen und der

Steuerkraftzahl der Belegenheitsgemeinde zuzurechnen. Dabei ist,

- a) wenn der Beteiligungsbetrag auf einer Vereinbarung zwischen Sitzgemeinde und Belegenheitsgemeinde beruhte, der Beteiligungsbetrag durch den in der Sitzgemeinde im Rechnungsjahr 1950 maßgebenden Hebesatz für die Grundsteuer A zu teilen und mit 100 zu vervielfachen und der sich ergebende Betrag mit 110 vom Hundert anzusetzen;
- b) wenn der Beteiligungsbetrag nach §§ 41 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes berechnet wurde, der Ausgleichsmeßbetrag (§ 42 dieser Verordnung) mit 110 vom Hundert anzusetzen.

4. Die Realsteuerkraftzahlen werden durch das Bayerische Statistische Landesamt ermittelt und festgesetzt.

Stellen sich nach der Festsetzung der Realsteuerkraftzahlen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so ist die Festsetzung zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen der Ausgleich bei der Festsetzung der Steuerkraftzahlen für das nächste Rechnungsjahr verfügt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 16. August 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Anker müller, Staatsminister.

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Müller, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. Juni 1949 über den Gewerbesteuer- ausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GVBl. S. 184)

Vom 23. August 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. März 1948 (GVBl. S. 53) wird verordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 15. Juni 1949 (GVBl. S. 184) erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleichszuschuß, der an die Wohngemeinden zu leisten ist, beträgt 25 DM je Arbeitnehmer; zu den Arbeitnehmern gehören nicht Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft.

München, den 23. August 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Anker müller, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Hans Müller, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung Vom 30. August 1950

Auf Grund des Art. 10 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz vom 7. Februar 1935 (GVBl. S. 33) wird die Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935

(GVBl. S. 35) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Fleischbeschauverordnung vom 25. Februar 1936 (GVBl. S. 23), 17. Juli 1936 (GVBl. S. 137), 23. März 1937 (GVBl. S. 92), 16. November 1939 (GVBl. S. 341), 30. August 1943 (GVBl. S. 139), 14. April 1944 (GVBl. S. 56) und 23. September 1949 (GVBl. S. 275) wie folgt geändert:

1. § 1 der Anlage 6 erhält folgende Fassung:

I. Die eigentlichen Untersuchungsgebühren für die Schlachtvieh- und Fleischschau sowie die Trichinenschau betragen in der ordentlichen Beschau (gewerbliche und Hausschlachtungen) außerhalb öffentlicher Schlachthäuser bei

- | | |
|---|----------------|
| 1. Rindern mit einem Lebendgewicht über 7 Zentner | 2.00 — 3.00 DM |
| 2. Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 7 Zentnern | 1.50 — 2.00 „ |
| 3. Kälbern (Rinder im Alter bis zu 3 Monaten) | 0.70 — 1.20 „ |
| 4. Schweinen (Schlachtvieh- und Fleischschau) | 1.00 — 1.50 „ |
| 5. Schweinen mit Trichinenschau | 1.50 — 2.00 „ |
| 6. Schafen und Ziegen | 0.50 — 0.80 „ |
| 7. Ferkeln (Schweine mit einem Lebendgewicht bis zu 80 Pfd.), Zickeln, Lämmern | 0.30 — 0.40 „ |
| 8. Ferkeln (Schweine mit einem Lebendgewicht bis zu 80 Pfd.) mit Trichinenschau | 0.80 — 0.90 „ |
| 9. Hunden (Schlachtvieh- und Fleischschau) | 0.50 — 1.00 „ |
| 10. Hunden mit Trichinenschau | 1.00 — 1.50 „ |
| 11. Einhufern | 3.00 — 4.00 „ |
- Für die Trichinenschau allein bei
- | | |
|---|---------------|
| 12. Schweinen, Wildschweinen, Hunden oder anderen trichinenschau-pflichtigen Tieren (ganzen oder halben Tieren) | 0.50 — 0.70 „ |
| 13. Schinken oder anderen Fleischstücken | 0.30 „ |

II. Als Beschauzuschlag in der ordentlichen Beschau außerhalb öffentlicher Schlachthäuser werden erhoben bei Schlachtungen von

- | | |
|---|---------|
| 1. Rindern mit einem Lebendgewicht über 7 Zentner | 1.10 DM |
| 2. Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 7 Zentnern | 1.10 „ |
| 3. Kälbern (Rinder im Alter bis zu 3 Monaten) | 0.80 „ |
| 4. Schweinen (Schlachtvieh- und Fleischschau) | 0.80 „ |
| 5. Schweinen mit Trichinenschau | 0.80 „ |
| 6. Schafen und Ziegen | 0.30 „ |
| 7. Ferkeln (Schweine bis zu 80 Pfund Lebendgewicht), Zickeln, Lämmern | — „ |
| 8. Ferkeln mit Trichinenschau | — „ |
| 9. Hunden (Schlachtvieh- und Fleischschau) | — „ |
| 10. Hunden mit Trichinenschau | — „ |
| 11. Einhufern | 1.40 „ |
- Für die Trichinenschau allein
- | | |
|---|--------|
| 12. Schweinen, Wildschweinen, Hunden oder anderen trichinenschau-pflichtigen Tieren (ganzen oder halben Tieren) | 0.30 „ |
|---|--------|

III. Die von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches zu erhebenden Beschaugebühren und Trichinenschaugebühren, mit denen auch etwaige Reisekosten abgegolten sind, werden vom Gemeinderat (Stadtrat) als Summe der nach Abs. I und II sich ergebenden Sätze unter Einrechnung einer etwaigen Vergütung für die Gemeinde festgesetzt.

2. Diese Verordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft.

München, den 30. August 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Anker Müller, Staatsminister

Dritte Verordnung über die Tierseuchenkasse

Vom 5. September 1950

Im Zusammenhalt mit der Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 26. März 1935 (GVBl. S. 116) wird auf Grund des § 67 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) bestimmt:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 17. 11. 1935 (GVBl. S. 725) erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1950 in Kraft.

München, den 5. September 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Anker Müller, Staatsminister

Anlage:

Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse

I. Allgemeines

§ 1

Rechtliche Stellung

I. Die Bayerische Tierseuchenkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz in München. Sie wird unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern von der Versicherungskammer verwaltet und vertreten.

II. Die bei der Anstalt tätigen Angestellten sind Angestellte der Anstalt; sie stehen hinsichtlich ihrer Bezüge und sonstigen Arbeitsverhältnisse den Angestellten der Bayerischen Staatsverwaltung gleich.

§ 2

Zweck

Die Anstalt hat die Aufgabe, Entschädigungen und Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen zu gewähren und die Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen finanziell zu unterstützen.

§ 3

Verwaltung

I. Der Versicherungskammer steht bei der Verwaltung der Anstalt ein Landesausschuß zur Seite.

II. Der Landesausschuß besteht aus:

- je einem beitragspflichtigen Landwirt aus jedem Regierungsbezirk nach Vorschlag des Bayer. Bauernverbandes;
- einem Mitglied des Präsidiums des Bayer. Bauernverbandes nach dessen Vorschlag;
- einem Vertreter des Landesverbandes der bayerischen Tierzüchter nach dessen Vorschlag;
- je einem Tierarzt aus Nord- und Südbayern nach Vorschlag der Bayer. Landestierärztekammer, darunter einem beamteten Tierarzt;
- den Leitern der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und der Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg;
- einem Vertreter der Pfalz nach Vorschlag der pfälzischen Landwirtschaftskammer.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann vorzuschlagen. Die Mitglieder des Landesausschusses und die Ersatzmänner werden vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

III. Der Landesausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist von der Anstalt laufend über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Versicherungskammer die Sitzungen des Landesausschusses

ein. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern muß der Landesausschuß einberufen werden. Zu den Sitzungen sind die Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuladen.

IV. Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

V. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder Reisekostenvergütungen, und zwar die beamteten Mitglieder nach den jeweils für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen, die nicht beamteten Mitglieder nach den vom Landesausschuß zu treffenden Bestimmungen.

§ 4

Der Landesausschuß beschließt über den Haushaltsplan, über die Höhe der Beiträge, über die Leistungen der Anstalt, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, und über Anträge auf Satzungsänderungen.

§ 5

Die Kosten der Verwaltung einschließlich der Aufwendungen für ihr Personal trägt die Anstalt.

II. Einnahmen und Leistungen

§ 6

Einnahmen

Die Einnahmen der Anstalt bestehen aus

1. den Beiträgen der Tierbesitzer nach § 2 der Verordnung vom 26. März 1935 — GVBl. S. 116 — (Tierseuchenbeiträgen),
2. den Leistungen des Staates (§ 13),
3. dem Ertrag aus der Anlage der Mittel.

§ 7

Leistungen

I. Die Anstalt leistet

1. Entschädigungen für Verluste an Rindern und Einhufern (Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln) durch Tod oder Tötung infolge von Seuchen nach Maßgabe des § 8.
2. Beihilfen für Verluste an Rindern und Einhufern durch Seuchen und Massenerkrankungen nach Maßgabe des § 14.

II. Außerdem trägt die Tierseuchenkasse die Kosten

1. von Vorbeugungs- und Heilmaßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen,
2. von Untersuchungen der staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalten zur Feststellung und Bekämpfung der Tierseuchen in dem von ihr beschlossenen Umfang.

§ 8

Entschädigungsfälle

I. Die Anstalt leistet Entschädigung

1. in allen Fällen, in denen nach dem Viehseuchengesetz (§§ 66, 70 mit 72) und Art. I des Ausführungsgesetzes vom 13. August 1910 zum Viehseuchengesetz (GVBl. S. 615) Entschädigung zu gewähren ist,
2. für Maultiere, Maulesel und Esel, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind, oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist,
3. für mehr als drei Monate alte Rinder und für Einhufer, die an Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
4. für mehr als drei Monate alte Rinder und für Einhufer, die an Tollwut gefallen sind, oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
5. für mehr als drei Monate alte Rinder, die an Maul- und Klauenseuche gefallen sind oder

wegen dieser Seuche als voraussichtlich unheilbar nach tierärztlichem Gutachten notgeschlachtet werden mußten,

6. für Rinder und Einhufer, die als Dauerausscheider von Fleischvergiftungserregern (Enteritis-erregern) festgestellt und im Einverständnis mit dem Besitzer mit Genehmigung der Regierung getötet worden sind,
7. für Einhufer, bei denen nach dem Tode ansteckende Blutarmut festgestellt worden ist oder die wegen dieser Krankheit im Einverständnis mit dem Besitzer mit Genehmigung der Regierung getötet worden sind.

II. Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist, daß sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung in Bayern befunden hat.

§ 9

Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung richtet sich für die Fälle des § 66 des Viehseuchengesetzes nach § 68 des Gesetzes. In den übrigen Fällen beträgt die Entschädigung $\frac{1}{5}$ des gemeinen Wertes; der Landesausschuß kann Höchstsätze im Rahmen des Haushaltsplanes festsetzen.

§ 10

Anrechnung auf die Entschädigung

Auf die Entschädigung werden angerechnet

1. die aus privaten Verträgen zahlbare Versicherungssumme,
 - a) bei Rotz zu $\frac{3}{4}$,
 - b) bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Lungenseuche, Tuberkulose im Sinne des Viehseuchengesetzes, Maul- und Klauenseuche, Enteritiserkrankung, ansteckender Blutarmut zu $\frac{1}{5}$,
 - c) in Fällen, in denen Entschädigung in voller Höhe zu gewähren ist, zum vollen Betrage,
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten, gefallenen oder notgeschlachteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 11

Ausschluß der Entschädigung

Keine Entschädigung wird gewährt

1. in den Fällen der §§ 70 und 72 des Viehseuchengesetzes,
2. nach Art. I des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes,
3. für Tiere, die innerhalb 14 Tagen vor Feststellung der Wild- und Rinderseuche, 90 Tagen vor Feststellung der Tollwut und innerhalb 9 Monaten vor Feststellung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer in das Bundesgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Bundesgebiet stattgefunden hat,
4. wenn der Tierseuchenbeitrag nicht spätestens 2 Monate nach Ablauf der vom Staatsministerium des Innern festgesetzten Einzahlungsfrist an die Gemeinde entrichtet wurde.

§ 12

Festsetzung der Entschädigung

I. Vor Festsetzung der Entschädigung ist die Krankheit des Tieres festzustellen und der gemeine Wert sowie der Wert der den Besitzer verbleibenden Teile durch Schätzung zu ermitteln.

II. Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung, die Schätzung und die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe gelten Art. 2 mit 5 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz und die dazu erlassenen Vollzuvorschriften.

III. Nach Festsetzung der Entschädigung und der Kosten der Schätzung leitet die Regierung die Verhandlungen der Anstalt zur Auszahlung der Entschädigung an die Empfangsberechtigten und der Vergütung an die nichtbeamteten Mitglieder des Schätzungsausschusses zu.

§ 13

Leistungen des Staates

I. Die Staatskasse ersetzt der Anstalt die Kosten der Entschädigungen, die nach dem Viehseuchengesetz (§§ 66, 70 mit 72) und Art. 1 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz zu gewähren sind. Von den Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ersetzt sie,

1. wenn die Tiere mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren und wegen dieser Seuche getötet worden sind, die Hälfte,
2. wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) behaftet waren und wegen dieser Seuche getötet worden sind, ein Drittel,
3. in den übrigen Fällen den vollen Betrag der Entschädigung.

II. Die Staatskasse ersetzt der Anstalt die Kosten für die Vergütung der nichtbeamteten Mitglieder des Schätzungsausschusses. Sie trägt unmittelbar die Kosten für die Tätigkeit des Amtstierarztes bei der Feststellung der Krankheit und bei der Schätzung.

§ 14

Beihilfen

I. Die Anstalt leistet Beihilfen in der von ihr festgesetzten Höhe

1. für mehr als 3 Monate alte Rinder, die wegen Leberergelseuche trotz rechtzeitiger tierärztlicher Behandlung gefallen oder notgeschlachtet worden sind.

Voraussetzung ist, daß die Rinder mindestens 6 Monate in Bayern untergebracht waren und daß der Besitzer nach dem ersten Schadensfalle die tierärztliche Behandlung auch der übrigen an Leberergelseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere seines Bestandes vornehmen ließ. Eingeschlossen sind auch Schäden, die im unmittelbaren Anschluß an die Behandlung ohne Verschulden der Beteiligten durch schädliche Nebenwirkung des Leberergelseuchemittels entstanden sind;

2. für mehr als 1 Jahr alte Einhufer, die wegen ansteckender Gehirnrückenmarkentzündung gefallen oder notgeschlachtet worden sind, wenn die Krankheit durch Untersuchungen einer bayerischen Veterinäruntersuchungsanstalt bestätigt worden ist;
3. für mehr als 3 Monate alte Weiderinder, die an Pararandbrand gefallen sind oder bei denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist, wenn die Krankheit durch Untersuchungen einer bayerischen Veterinäruntersuchungsanstalt bestätigt worden ist. Ausgenommen sind Schäden durch Gasbrandinfektion innerhalb 5 Tagen nach der Geburt;
4. zur Ausmerzung (Schlachtung) von Rindern und Einhufern bei der planmäßigen Bekämpfung von Rinder- oder Pferdeseuchen.

II. Die Anstalt kann entsprechend den Beschlüssen des Landesausschusses Beihilfen allgemein oder in besonderen Fällen, insbesondere für Verluste durch Tierseuchen und seuchenartige Tierkrankheiten gewähren.

III. Keine Beihilfe wird gewährt, wenn der Beitrag nicht spätestens zwei Monate nach Ablauf der vom Staatsministerium des Innern festgesetzten Einzahlungsfrist an die Gemeinde entrichtet wurde.

§ 15

Haushalt

I. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vor Beginn des Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Eine Ausfertigung ist dem Staatsministerium des Innern mit dem Vorschlag des Landesausschusses über die Höhe der Tierseuchenbeiträge vorzulegen.

III. Im Haushaltsplan sind die Ausgabenansätze für die Entschädigungen (§ 8) und für die Seuchenbekämpfung (§ 7 Abs. II), ausgeschieden nach Rindern und Einhufern und nach den einzelnen Seuchengruppen, vorzutragen. Ebenso sind die Ansätze für die Beihilfen nach § 14 Abs. I und II gesondert zu veranlagern.

IV. Bei der Anstalt ist eine Rücklage zu bilden. In die Rücklage fließen die Einnahmen, soweit sie nicht zur Deckung der satzungsmäßigen Ausgaben benötigt werden. Außerdem sind ihr alljährlich nach Zustimmung des Landesausschusses bestimmte Beträge nach Maßgabe der wirtschaftlichen Ergebnisse zuzuführen. Die Mittel der Rücklage sind nach den bei der Versicherungskammer geltenden Vorschriften für Vermögensanlagen anzulegen.

V. In Jahren besonderen Bedarfs ist auf die Rücklage zurückzugreifen, soweit nicht eine Beitragserhöhung erforderlich erscheint.

§ 16

Die Anstalt legt alljährlich über ihre Einnahmen und Ausgaben nach den Vorschriften der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Bayer. Versicherungskammer öffentlich Rechnung. Diese wird von der Rechnungsprüfungsstelle der Versicherungskammer geprüft.

§ 17

Einzahlungen

I. Die Gemeinden haben die von ihnen eingehobenen Tierseuchenbeiträge bis zu dem vom Staatsministerium des Innern festgesetzten Zeitpunkt an die Anstalt zu überweisen.

II. Die Staatskasse zahlt die Beträge, für die sie der Anstalt Ersatz zu leisten hat, nach Aufrechnung durch die Anstalt auf Anweisung des Staatsministeriums des Innern halbjährig an sie aus.

§ 18

Auszahlungen

I. Die Anstalt zahlt die Entschädigungen nach deren Festsetzung (§ 12) an den Empfangsberechtigten aus. Empfangsberechtigt ist, soweit nicht ein anderer Empfangsberechtigter bekannt ist, derjenige, in dessen Gewahrsam sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung befunden hat. Die Vergütungen der nichtbeamteten Mitglieder des Schätzungsausschusses zahlt die Anstalt von Fall zu Fall aus.

II. Das gleiche gilt für Beihilfen (§ 14).

III. Die Anstalt begleicht die Kosten von Untersuchungen durch die Veterinärpolizeiliche Anstalt, deren Übernahme sie beschlossen hat, halbjährig.

Erste Durchführungsverordnung**zum Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950**

Vom 30. August 1950

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 107) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung über die Beschwerde nach § 1 Satz 2 des Gesetzes erfolgt im schriftlichen Verfahren.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung in Kraft.

München, den 30. August 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Durchführungsbestimmungen

zum Gesetz über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau (GSWDB)

Vom 10. Juli 1950

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (GVBl. 1950 S. 30, FMBl. 1950 S. 41) wird im Benehmen mit dem B. Staatsministerium des Innern bestimmt:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

Kleinwohnungsbauten

(1) Kleinwohnungsbauten im Sinne des Gesetzes sind nur Bauten, die bauaufsichtlich genehmigt wurden.

(2) Baracken und ähnliche Behelfsbauten gelten nicht als Kleinwohnungsbauten im Sinne des Gesetzes.

§ 2

Rohbau

Im Rohbau fertiggestellt sind eingedeckte Gebäude ohne Verputz und Innenausbau. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Originalrechnungen und Baubücher nachzuweisen und von der Kreisverwaltungsbehörde zu bestätigen.

§ 3

Zeitpunkt der Bezugfertigkeit

Ein Gebäude ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau soweit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern des Hauses zugemutet werden kann, das Gebäude zu beziehen. Wann dieser Zeitpunkt gegeben ist, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Auf die behördliche Genehmigung zum Beziehen des Hauses (Gebrauchsabnahme durch die Baugenehmigungsbehörde) kommt es nicht an.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes

§ 4

Wohnflächenberechnung bei Einfamilienhäusern

Bei Ermittlung der Wohnfläche kann in Einfamilienhäusern außer der Grundfläche der Treppe für Haus- und Treppenflur 10 v. H. der Gesamtfläche der Wohnung ohne Einlegerwohnung abgezogen werden.

Zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes

§ 5

Nutzung zu gewerblichen Zwecken

In Gebieten mit überwiegender Heimindustrie kann der Anteil der gewerblich genutzten Räume mehr als 50 v. H. betragen, wenn diese Räume größtenteils auch Wohnzwecken dienen.

Zu § 2 Abs. 4 des Gesetzes

§ 6

Kleinwohnungsbauten auf fremdem Grund und Boden

Werden Kleinwohnungsbauten auf fremdem Grund und Boden errichtet, ohne daß ein Erbbaurecht besteht, so erstreckt sich die Grundsteuerbefreiung nicht auf den Grund und Boden.

§ 7

Aufteilung der unbebauten Grundfläche

Übersteigt die Gesamtgrundfläche das Zwölfwache der bebauten Grundfläche, so ist der Wert des steuerpflichtigen Teils der Grundfläche in der Weise zu ermitteln, daß der Wert der Gesamtfläche nach dem Größenverhältnis der steuerpflichtigen Fläche zur Gesamtfläche aufgeteilt wird.

Zu § 4 Abs. 1a des Gesetzes

§ 8

Ausbauten

Grundsteuerfreiheit nach § 4 Abs. 1a des Gesetzes wird auch für Ausbauten, insbesondere Dachgeschoßausbauten gewährt, wenn dadurch neue in sich abgeschlossene Kleinwohnungen geschaffen werden und mit den Ausbaurbeiten nach dem 20. Juni 1948 begonnen wurde.

Zu § 4 Abs. 1c des Gesetzes

§ 9

Kriegszerstörte Gebäude

Ein Gebäude gilt als kriegszerstört, wenn oberhalb des Kellergeschosses auf die Dauer benutzbare Räume nicht mehr vorhanden sind.

Zu §§ 3 und 4 des Gesetzes

§ 10

Ermittlung des steuerpflichtigen Teils des Grundstücks

(1) Die Begriffe Mietwohngrundstück, gemischtgenutztes Grundstück, Geschäftsgrundstück und Einfamilienhaus sowie Jahresrohmielten bestimmen sich nach den §§ 32 und 34 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Febr. 1935 (RGBl. I S. 81).

(2) Bei Geschäftsgrundstücken und Einfamilienhäusern ist der grundsteuerpflichtige Anteil des Grundstücks nach dem Verhältnis des umbauten Raumes zu ermitteln. Der umbaute Raum wird vorläufig nach den Bestimmungen des DIN-Blattes 277 (alt) Ausgabe 1934/36 errechnet. Nach Einführung einer neuen Fassung des DIN-Blattes 277 ist diese maßgebend.

(3) Der umbaute Raum ist aufzuteilen in den Teil, der auf Kleinwohnungen entfällt und in den Teil, der auf sonstige Räume entfällt. Der auf die Kleinwohnungen entfallende Anteil des umbauten Raumes errechnet sich aus der Grundfläche (Länge mal Breite) der einzelnen Wohnung mal Stockwerkshöhe. In die Grundfläche sind Wandstärken und Außenmauern einzubeziehen. Trennwände zu nichtsteuerbegünstigten Räumen sind mit der halben Wandstärke anzusetzen. Die Stockwerkshöhe wird von der Oberkante/Fußboden bis zur Oberkante des darüberliegenden Fußbodens, bei ausgebauten Dachgeschossen bis zur Oberkante des Kehlgebälks gerechnet.

§ 11

Umfang der Befreiung des Grund und Bodens

Die Grundsteuerbefreiung erstreckt sich in den Fällen der §§ 3 und 4 des Gesetzes nicht auf die Grundfläche. Enthalten wiederhergestellte kriegszerstörte Gebäude nur Kleinwohnungen, dann ist § 2 Abs. 4 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Zu §§ 2 bis 4 des Gesetzes

§ 12

Ermittlung des Grundsteuermeßbetrages

(1) Für Neubauten (§ 2 des Gesetzes) und wiederhergestellte kriegszerstörte Gebäude (§ 4 Abs. 1c des Gesetzes), die nur Kleinwohnungen enthalten,

ist ein Grundsteuermeßbetrag nicht festzusetzen. Übersteigt die gesamte Grundfläche das Zwölfwache der bebauten Grundfläche, dann ist für die Mehrfläche ein Grundsteuermeßbetrag festzusetzen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes).

(2) Bei Neubauten im Sinne des § 3 des Gesetzes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einheitswert vor dem Neubau und dem fortgeschriebenen Einheitswert gem. § 3 des Gesetzes aufzuteilen. Das gleiche gilt für wiederhergestellte kriegszerstörte Gebäude (§ 4 Abs. 1c des Gesetzes), die nicht nur Kleinwohnungen enthalten. Bei Nachfeststellungen ist entsprechend zu verfahren.

(3) Werden in bereits vorhandenen Gebäuden ausschließlich Kleinwohnungen neu geschaffen (§ 4 Abs. 1a und b des Gesetzes), dann verbleibt es beim bisherigen Grundsteuermeßbetrag. Werden in bereits vorhandenen Gebäuden außer Kleinwohnungen auch noch andere Räume neu geschaffen, dann ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einheitswert vor dem Bau der Kleinwohnungen und dem fortgeschriebenen Einheitswert gem. § 3 des Gesetzes aufzuteilen.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 13

Antragstellung

Der Antrag auf Grundsteuerbefreiung ist vom Steuerpflichtigen bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, auf einem besonderen Formblatt in zweifacher Fertigung zu stellen. Die in dem Formblatt geforderten Nachweise und Bescheinigungen sind beizufügen.

§ 14

Bescheid über die Grundsteuerbefreiung

Über die Grundsteuerbefreiung der neu errichteten Kleinwohnungen wird bei der Fortschreibungsveranlagung (§ 14 GrStG) oder Nachveranlagung (§ 15 GrStG) des Grundsteuermeßbetrages entschieden. Der Fortschreibungs- oder Nachveranlagungsbescheid gilt als Bescheid nach § 6 des Gesetzes.

§ 15

Erlaß der Grundsteuer

Werden in kriegsbeschädigten Gebäuden oder auf kriegszerstörten Grundstücken nach dem 20. Juni 1948 Kleinwohnungen errichtet, so ist bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab die Grundsteuer erstmals nach Maßgabe eines Einheitswerts erhoben wird, der auf einen nach dem 1. Januar 1948 liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt wurde, der auf die Kleinwohnungen entfallende Teil der Grundsteuer in Anwendung der EntschlieÙung des B. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. 6. 47 L 1100 — 19 822 — V (FMBl. S. 46) im Billigkeitswege zu erlassen. Dabei sind zur Ermittlung der Ertragsminderung durch Vergleich der Jahresmieten die Mieteinnahmen aus den steuerbegünstigten Wohnräumen außer Betracht zu lassen.

§ 16

Bescheinigung über die Grundsteuerbefreiung

Bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist dem Steuerpflichtigen auf Antrag schon vor Baubeginn eine Bescheinigung darüber zu erteilen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine Grundsteuerbefreiung vorliegen. Die Dringlichkeit der Antragstellung ist glaubhaft zu machen. In der Bescheinigung ist die Anerkennung der Grundsteuerbefreiung davon abhängig zu machen, daß die Angaben des Steuerpflichtigen in seinem Antrag zutreffen und das Bauvorhaben entsprechend den genehmigten oder widerrufenen genehmigten Bauplänen bis zum 31. März 1954 durchgeführt ist.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 17

Befreiung von der Grunderwerbsteuer

(1) Die Befreiungsvorschrift des § 7 des Gesetzes ist nur anzuwenden, wenn das Grundstück ausschließlich zur Errichtung von Kleinwohnungsbauten im Sinne des § 2 des Gesetzes erworben wird und diese bis zum 31. März 1954 bezugsfertig erstellt werden.

(2) Auch der Erwerb von kriegszerstörten Grundstücken zum Zwecke der ausschließlichen Errichtung von Kleinwohnungen fällt unter die gesetzliche Befreiungsvorschrift. § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wenn das Grundstück bis zur Vollendung des Kleinwohnungsbaues den Besitzer wechselt, so kann die Befreiung nur für den Ersterwerb in Anspruch genommen werden. Die Steuerbefreiung bezieht sich nur auf den Grund und Boden.

§ 18

Verpflichtungserklärung

Der Erwerber eines Grundstücks hat beim Finanzamt eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, daß er in dem zu errichtenden Gebäude weder größere Wohnungen noch Räume, die nicht Wohnzwecken dienen (gewerbliche Räume usw.), erstellt und daß die Kleinwohnungen nicht mehr als zur Hälfte der Wohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt werden.

§ 19

Maßgebender Zeitpunkt für die Grunderwerbsteuerbefreiung

Grunderwerbsteuerfreiheit tritt nur dann ein, wenn das Grundstück nach dem 31. März 1949 erworben wird. Entsteht die Grunderwerbsteuerschuld erst nach der Genehmigung des Erwerbsvorganges, so muß der Zeitpunkt der Genehmigung nach dem 31. März 1949 gelegen sein.

§ 20

Überwachung

Die Grunderwerbsteuerfälle, die von der Befreiungsbestimmung betroffen werden, sind von den Finanzämtern an Hand einer Überwachungsliste festzuhalten. Die Baugenehmigungsbehörde, die eine Mitteilung über die Grunderwerbsteuerbefreiung erhält, ist verpflichtet, dem Finanzamt umgehend sämtliche Vorgänge mitzuteilen, die eine bauliche Veränderung auf dem steuerbefreiten Grundstück zum Ziele haben, durch welche die Grunderwerbsteuerfreiheit entfällt.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 21

Gebührenfreiheit des Grunderwerbs

(1) Die zum Erwerb eines Grundstücks erforderlichen Amtshandlungen sind gebührenfrei, wenn der Erwerb unmittelbar zum Zwecke der Errichtung eines Kleinwohnungsbaues im Sinne des § 2 des Gesetzes erfolgt.

(2) Gebührenfreiheit nach Abs. 1 wird auch gewährt bei

einem Neubau, der auch andere Wohnungen oder gewerbliche Räume enthält (§ 3 des Gesetzes),

einem Anbau, Aufbau, Ausbau (§ 8) in einem vorhandenen Gebäude (§ 4 Abs. 1a des Gesetzes),

der Wiederinstandsetzung eines kriegsbeschädigten Gebäudes (§ 4 Abs. 1b des Gesetzes),

der Wiederherstellung eines kriegszerstörten Gebäudes (§ 4 Abs. 1c des Gesetzes), wenn der Raum-

anteil der neu geschaffenen Kleinwohnungen (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 des Gesetzes) mehr als die Hälfte des Gesamttraumes des Wohngebäudes beträgt.

(3) Gebührenfrei ist nur der Erwerb der bebauten Grundfläche (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) zuzüglich einer angemessenen Fläche für Hof und Garten. Die gesamte Grundfläche (bebaute Grundfläche, Hof- und Gartenfläche) darf höchstens das Zwölfte der bebauten Grundfläche betragen. Bei Kleinsiedlungen (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes) ist der Erwerb der gesamten Grundfläche gebührenfrei.

(4) Kann nach Abs. 3 Gebührenfreiheit nicht gewährt werden, so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des Anteils der zulässigen Grundfläche (Abs. 3) an der Gesamtfläche angemessen ermäßigt werden.

(5) Die Absätze 1—4 gelten entsprechend für die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts.

(6) § 17 Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Gebührenfreiheit des Wohnungsbaus

(1) Die im Zusammenhang mit der Herstellung eines Wohnungsbaus erforderlichen Amtshandlungen sind gebührenfrei, wenn mehr als die Hälfte des neu zu schaffenden Raums auf Kleinwohnungen entfällt oder eine Amtshandlung ausschließlich der Herstellung einer Kleinwohnung dient.

(2) Kann nach Abs. 1 Gebührenfreiheit nicht gewährt werden, so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des Anteils der Kleinwohnungen am neu zu schaffenden Raum angemessen ermäßigt werden.

§ 23

Umfang der Gebührenfreiheit

(1) Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auf die nach dem 31. März 1949 fälligen Verwaltungs-(Amtshandlungs-)Gebühren, nicht aber auf die sog. Benützungsgebühren mit Ausnahme der Messungsgebühren, ferner nicht auf die Anschlußkosten der Versorgungsbetriebe, die Anliegerbeiträge.

Nicht erhoben werden insbesondere:

- a) die Gebühren für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. die Eintragungen im Grundbuch;
- b) die Gebühren für die Genehmigung und für die Preisprüfung von Grundstücksgeschäften, die Gebühren für die Genehmigung eines Bauvorhabens; für die Prüfung der Baupläne, für die nach der Bauordnung erforderlichen gemeindlichen Bestätigungen, die Gebühren für Bescheide über die Bewilligung öffentlicher Wohnbaudarlehen und für die Bescheide und Bestätigungen im Vollzug des Gesetzes;
- c) die Messungsgebühren (einschließlich der Dringlichkeitsgebühren) in entsprechender Anwendung des § 15 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Messungsgebühren vom 3. Dezember 1926 (FMBl. S. 62) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1940 (GVBl. S. 204) und vom 1. April 1949 (FMBl. S. 155), die Katastergebühren.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht, wenn die Voraussetzungen der Gebührenfreiheit nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn der Kleinwohnungsbau nicht bis 31. März 1954 bezugsfertig ist (§ 3).

§ 24

Nachweis, Stundung, Erstattung und Überwachung

(1) Sind bei einem Bauvorhaben die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung gegeben (§§ 21, 22) und macht der Antragsteller glaubhaft, daß der Bau bis zum 31. März 1954 durchgeführt wird, so erteilt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf

Antrag eine Bestätigung. Aus der Bestätigung muß der Anteil der neuen Kleinwohnungen am gesamten neu zu schaffenden Raum zu ersehen sein (§ 22); beim Erwerb eines Grundstücks oder bei der Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts ist auch anzugeben, ob die Voraussetzungen der Gebührenfreiheit nach § 21 Abs. 1, 2 und 5 vorliegen und welchen Flächeninhalt die bebaute Grundfläche (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) hat. Bei der Feststellung ist § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Kann ein Gebührenschuldner die Bestätigung nach Abs. 1 oder sonstige Nachweise nicht rechtzeitig vorlegen, so sind die Gebühren einstweilen zu stunden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenbefreiung glaubhaft gemacht wird.

(3) Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichtete Gebühren sind auf Antrag zu erstatten.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde benachrichtigt die in Frage kommenden gebührenberechtigten Behörden, wenn die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung nicht mehr vorliegen (§ 23 Abs. 2).

Zu § 9 des Gesetzes

§ 25

Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

München, den 10. Juli 1950

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Müller, Staatssekretär

Bekanntmachung

der Bayer. Versicherungskammer über Änderung der Satzung der Bayer. Landes- brandversicherungsanstalt

Vom 1. September 1950

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) wird die Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 28. Dezember 1935 (GVBl. S. 795) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 24. Juni 1937 (GVBl. S. 222) und 14. März 1950 (GVBl. S. 59) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Entscheidung vom 10. August 1950 Nr. I A 3—4576 a 21) wie folgt geändert:

I.

Dem § 2 wird als Abs. IV angefügt:

„In geeigneten Fällen kann die Bayer. Versicherungskammer die Stellungnahme des Landesausschusses auf schriftlichem Wege herbeiführen. Auf Antrag von mindestens vier Landesausschußmitgliedern ist statt dessen eine mündliche Beratung zu veranlassen.“

II.

Folgende Bestimmungen erhalten die nachstehende Fassung:

1. § 23 Abs. III Satz 1:

„Die Minderung der Versicherung oder der Austritt aus der Versicherung können nur zum Schluß des Versicherungsjahres (30. September) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beantragt werden. Der Antrag wird wirksam, wenn er fristgemäß bei der Bayer. Versicherungskammer oder beim Brandversicherungsamt einläuft und wenn die Zustimmung der in Art. 25 Abs. I und III des VersG. bezeichneten Berechtigten — Grundstücksgläubiger — einen Monat vor dem Schluß des Versicherungsjahres beigebracht ist.“

2. § 35 Abs. III Satz 1:

„Für Gruppen von Versicherungsgegenständen oder für Gebiete, die einen besonders günstigen oder ungünstigen Schadenverlauf oder besondere Maßnahmen der Schadenverhütung und Schadenbekämpfung aufweisen, kann die Versicherungskammer nach Anhören des Landesausschusses den Jahresbeitrag ermäßigen oder erhöhen.“

3. § 47:

„Die Anstalt haftet nicht für Schäden, die durch Krieg, Erdbeben oder Atomenergie verursacht

werden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO).“

III.

Die Änderungen der Satzung treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

München, den 1. September 1950

Rudolf Herrgen

Präsident der Bayer. Versicherungskammer